
Nr.: 199/2022

■ Dezernat	IV - Ländlicher Raum	03.06.2022
■ Fachbereich		
■ Verfasser/-in	Kauffmann, Michael	
■ Telefon	07621 410-4000	

Beratungsfolge	Status	Datum
Umweltausschuss und Betriebsausschuss Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach	öffentlich	06.07.2022
Kreistag	öffentlich	20.07.2022

Tagesordnungspunkt

Leasing von Dienstfahrzeugen für den Fachbereich Waldwirtschaft

Beschlussvorschlag

Der Beschaffung von 17 Leasingfahrzeugen für den forstlichen Betriebsdienst wird zugestimmt. Zur Förderung der Elektromobilität im Fuhrpark des Landkreises Lörrach werden dabei zwei Elektrofahrzeuge mit entsprechender Ladeinfrastruktur berücksichtigt.

Bezug zum Haushalt

Teilhaushalt	5	Ländlicher Raum
Produktgruppe	55.50	Waldwirtschaft
Produkt(e)	55.50.04 55.50.05	Forstbetriebliche Dienstleistungen Hoheitsaufgaben der unteren Forstbehörde
Wirkungsziel / beabsichtigte Wirkung (Was soll erreicht werden?)		Text
Leistungsziel / angestrebtes Ergebnis (Was müssen wir dafür tun?)		Text
Zielerreichungskriterium (Indikator, Kennzahl, Leistungsmenge):		Text

■ Klimawirkung:	<input checked="" type="checkbox"/> positiv	<input type="checkbox"/> neutral	<input type="checkbox"/> negativ	<input type="checkbox"/> keine
■ Personelle Auswirkungen:	<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja, ggf. Erläuterung		
■ Finanzielle Auswirkungen:	<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja,		
<input checked="" type="checkbox"/> im Ergebnishaushalt	Aufwand	Ertrag	einmalig in	wiederkehrend
	30.320 €	€		30.320
<input checked="" type="checkbox"/> im Finanzhaushalt	Investitions- kosten brutto	Zuschüsse u. ä.	Investitions- kosten LK netto	zeitliche Umsetzung
	3.570 €	€	3.000 €	2023

Mittelbereitstellung - in EUR -

ErgebnisHH		Zeilen-Nr.	2020	2021	2022	2023	ab 2024
Bedarf	Erträge						
	Personalaufwand						
	Sachaufwand					157.084	157.084
	Kalk. Aufwand						
Plan	Erträge						
	Personalaufwand						
	Sachaufwand				3.400	3.400	3.400
	Kalk. Aufwand						
FinanzHH investiv		Zeilen-Nr.	2020	2021	2022	2023	ab 2024
Bedarf	Einzahlung						
	Auszahlung					3.000	
Plan	Einzahlung						
	Auszahlung						

■ **Deckungsvorschlag** (wenn Mittelbedarf größer als Plan)

Eine weitgehende Deckung erfolgt über den Wegfall der bisherigen pauschalen Wegstrecken-Entschädigung bzw. abgerechneten Dienstreisen nach Fahrtenbuch, so dass sich der tatsächliche Mehraufwand auf ca. 30.320 EUR beläuft.

Begründung

■ Sachverhalt

Vor der Verwaltungsreform 2005 mussten Forstamtsleiter und Forstrevierleiter ihre Privat-PKW gegen eine pauschale Wegstrecken-Entschädigung dienstlich einsetzen (alternativ war die Abrechnung nach Fahrtenbuch möglich). Grundlage der Pauschalierung ist ein Rechenmodell der Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg. Das Verfahren wurde durch eine Verwaltungsvorschrift des Landes geregelt.

Diese Regelung wurde 2005 für das im Landratsamt eingegliederte Forstpersonal übernommen. Seitdem sind die Dienstbezirke infolge von Personalabbau und Umstrukturierungen größer geworden. Dadurch ist der Fahraufwand entsprechend gestiegen und die Anwendbarkeit des Rechenmodells an methodische Grenzen gestoßen. Hinzu kommt es aufgrund neuer und zusätzlicher Aufgaben zunehmend zu Aufgabenübertragungen an das Forstbetriebspersonal, deren Erledigung Fahrten außerhalb des eigenen Dienstbezirks beinhalten und die durch die Pauschale nicht abgedeckt sind. Da sich die Pauschale für solche Situationen als denkbar unflexibel erweisen hat, wurde in den letzten Jahren bei Neueinstellungen bereits auf eine Kilometerabrechnung nach Fahrtenbuch umgestellt und die Pauschale nicht mehr fortgeschrieben.

Seit März 2022 sind die Kraftstoffpreise infolge der Ukraine Krise massiv gestiegen. Eine Anpassung der Entschädigungssätze nach Landesreisekostenrecht war zuletzt Anfang 2022 erfolgt und berücksichtigt diese Entwicklung noch nicht. Auf Landesebene ist derzeit keine Entwicklung erkennbar, die in absehbarer Zeit zu einer erneuten Anpassung führen würde.

Da sowohl die Ermittlung der Höhe der Pauschale, als auch die Abrechnungen nach Fahrtenbuch auf den Entschädigungssätzen nach Landesreisekostenrecht fußen, ist eine auskömmliche Entschädigung der Dienstfahrten mit dem privaten PKW für den forstlichen Betriebsdienst kaum mehr gegeben, was die Bereitschaft zum Einsatz des privaten PKWs erodieren lässt. Bei im Mittel 16.000 Kilometer Fahrleitung für dienstliche Zwecke pro Revierleiter und weil die Fahrzeuge durch das Fahren hauptsächlich auf Waldwegen besonders stark beansprucht werden, ist das nachvollziehbar. Eine Abfrage beim Forstbetriebspersonal des Fachbereichs Waldwirtschaft ergab, dass 17 Mitarbeitende ein vom Landkreis bereitgestelltes Fahrzeug nutzen wollen.

Die Situation ist in allen Kreisen analog. Ausnahmen bilden hier nur die Kreise, die bereits vollständig auf Dienstfahrzeuge umgestellt haben. Der Landkreistag empfiehlt daher den Kreisen, vermehrt Dienstkraftfahrzeuge für den Forstbetriebsdienst zur Verfügung zu stellen, da alternative Lösungen, z.B. über zusätzliche Entschädigungen über das Landesreisekostenrecht hinausgehend, haushaltsrechtlich nicht zulässig sind. Auch die berufsständischen Vertretungen des Forstpersonals sehen in der Bereitstellung von Dienstkraftfahrzeugen die einzig angemessene Lösung.

Ausstattung mit Dienstfahrzeugen

Das Aufgabenprofil des forstlichen Betriebsdienstes erfordert es, dass die Fahrzeuge den Mitarbeitenden persönlich zugewiesen werden, da der forstliche Revierdienst betrieblich voraussetzt, dass ein Kraftfahrzeug ständig verfügbar ist und darin umfangreiche Arbeitsunterlagen und Ausrüstungsgegenstände mitgeführt werden können, ohne sie vor jeder Dienstreise umräumen zu müssen; deshalb kommen nur dezentral am jeweiligen Dienstsitz stationierte Fahrzeuge in Frage. Um den aktuellen Bedarf darzustellen, wären also **17 Fahrzeuge** zu beschaffen.

Um die finanziellen Auswirkungen zu ermitteln, wurden vergleichende Kalkulation für unterschiedliche Fahrzeugtypen (Benziner, Hybridantrieb, Elektroantrieb) der in der jeweiligen Fahrzeugklasse günstigsten, geeigneten und marktverfügbaren Modelle vorgenommen. Basis sind Markterkundungen bei regionalen Händlern. Demnach würde sich bei der günstigsten Variante (**Benziner**) ohne Berücksichtigung einer privaten Mitbenutzung **monatliche Mehrkosten** gegenüber der aktuellen Entschädigungsregelung **von 113 EUR pro Fahrzeug** ergeben (vgl. Anlage). Bei der teuersten Variante (**Elektrofahrzeug**) beliefen sich die **monatlichen Mehrkosten auf 416 EUR pro Fahrzeug**. Ein **Hybridfahrzeug** läge bei **monatlichen Mehrkosten von 251 EUR**. Bei Elektro- und Hybridfahrzeug würden zusätzlich noch Kosten für die Installation von Ladestationen (rd. 1.500 EUR pro Ladestation) entstehen. Die Angaben sind jeweils Netowerte.

Die Beträge ließen sich reduzieren, wenn eine **private Mitbenutzung der Fahrzeuge** vereinbart würde. Eine solche Regelung ist bereits aktuell möglich, allerdings nur unter der Voraussetzung einer definierten Mindest-Kilometerzahl für die Mitbenutzung. Bei unterstellten 9.000 Kilometer/ Jahr privater Nutzung würden für das konventionelle Fahrzeug keine Mehrkosten entstehen bzw. wäre dieses sogar 6 EUR im Monat günstiger als die bisherige Pauschale; für das Elektrofahrzeug ließen sich diese auf 304 EUR reduzieren, für das Hybridfahrzeug auf 141 EUR.

Grundsätzlich ist es nicht möglich, den Einsatz von Dienstwagen vorzuschreiben, wenn der Landkreis über keinen Stellplatz in der Nähe des Dienstsitzes verfügt und die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter nicht freiwillig einen Stellplatz zur Verfügung stellt. Daher bleibt der Einsatz von Privat-PKW gegen Entschädigung als Option bestehen.

Auch wenn eine private Mitbenutzung gegen Mitbenutzungsentgelt die Wirtschaftlichkeit deutlich erhöht, kann auch diese nicht verpflichtend vorgegeben werden.

Zusätzliche Verwaltungsaufwand entsteht in **geringem Umfang** für das Gesamtflottenmanagement, Vertragsabschlüsse etc. Da sich die Nutzer selbst um die Wartung der Fahrzeuge zu kümmern hätten, wäre dieser aber minimal.

Fazit: Um die die legitimen Interessen der Mitarbeitenden zu wahren und die Aufgabenerledigung weiterhin zu gewährleisten, wird die bedarfsgerechte Beschaffung von 17 Leasingfahrzeugen empfohlen. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit wird zunächst grundsätzlich eine Beschaffung von Fahrzeugen mit konventionellem Antrieb empfohlen. Um Erfahrungen mit Elektrofahrzeugen unter den besonderen Einsatzvoraussetzungen für den Forstbetriebsdienst zu erlangen und um die Elektromobilität im Fuhrpark des Kreises weiter voranzubringen, könnten von den 17 Fahrzeugen 2 Fahrzeuge mit Elektroantrieb beschafft werden. Voraussetzung hierfür wäre, dass auch die Ladeinfrastruktur bei den jeweiligen Forstrevieren eingerichtet würde. Nach Ablauf der Leasingverträge wäre über die vollständige Umstellung auf Elektrofahrzeuge zu entscheiden, bei dann voraussichtlich auch deutlich erweiterter Marktverfügbarkeit geeigneter Modelle.

Marion Dammann
Landrätin

Michael Kauffmann
Dezernent

- Anlage
 - Kalkulation

